

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe nach § 24 GO NRW - Beschwerde gegen die Absage der Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik am 22.03.2021, AZ: 60/21S

Beschlussorgan

Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Anregungen und Beschwerden	03.05.2021

Beschluss:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Eingabe. Der Ausschuss kann die Entscheidung, die Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik am 22.03.2021 zu dem damaligen Zeitpunkt unter den dargestellten Rahmenbedingungen abzusagen, nachvollziehen.

Insofern wird die Beschwerde abgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Mit E-Mail vom 05.03.2021 reicht der Petent seine Beschwerde gegen die von der Verwaltung abgesagte Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik am 22.03.2021 ein. Der vollständige Text der Beschwerde ist der Anlage zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Absage und damit verbundene Neeterminierung der Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik für den 23.04.2021 erfolgte in Abstimmung mit der Vorsitzenden der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, Frau Oberbürgermeisterin Reker. Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teilte die Absage allen Mitgliedern der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik im Namen von Herrn Hans-Jürgen Oster als Amtsleiter des zuständigen Fachamtes Amt für Integration und Vielfalt, am 02.03.2021 per E-Mail mit.

Die Entscheidung die Sitzung abzusagen, wurde am 02.03.2021 nach Prüfung der aktuellen Sachlage zur Covid 19 – Corona Pandemie, der dem Krisenstab der Stadt Köln vorliegenden Prognosen und Abwägungen aller sich daraus ergebenden Konsequenzen und insbesondere auf der Grundlage der Regelungen der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung des Landes NRW getroffen.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, Stand: 22.02.2021), sah zur Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien der kommunalen Selbstverwaltung folgende Regelungen vor:

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

- (1) Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, sind untersagt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a zulässig
 - 2a. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung,
 3. Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine

- a) mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,
- b) mit mehr als zwanzig, aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen beziehungsweise 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Zulassung durch die zuständigen Behörden, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 8. März 2021, in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss,

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wurde durch Beschluss des Kölner Rates eingerichtet. In der Gemeindeordnung des Landes NRW ist die Stadtarbeitsgemeinschaft nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Aufgabe der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist, die Fachausschüsse des Rates zu beraten und Stellungnahmen abzugeben. Die Stadtarbeitsgemeinschaft fasst keine abschließenden, die Kommune bindenden Beschlüsse.

Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft in der neuen Ratsperiode konnte bereits am 03.12.2020 durchgeführt werden.

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sieht als stimmberechtigte Mitglieder sieben Vertreter*innen der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen zzgl. deren Assistenten und sechs Vertreter*innen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und als beratende Mitglieder sieben Vertreter*innen der Ratsfraktionen vor. Zusätzlich wären drei Vertreter*innen der Verwaltung (Vorsitzende*r, Vertreter*in Behindertenbeauftragte*r und die Schriftführung) und, da es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, maximal fünf Vertreter*innen der Öffentlichkeit und Presse anwesend. Damit wäre auch die maximale Grenze von 20 Teilnehmenden bei der Sitzung überschritten gewesen.

Eine Absage der Sitzung war aus den vorgenannten Gründen unumgänglich.

Inzwischen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Rundschreiben vom 21.03.2021 zu den nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes vorgesehenen Gremien folgendes klar gestellt:

„Sie fallen als solche nicht unter die nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes i. V. mit dem Infektionsschutzgesetz ergangenen Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den darauf basierenden Allgemeinverfügungen der Kommunen zu untersagenden Veranstaltungen und Versammlungen.“

Die Durchführbarkeit zukünftiger Gremiensitzungen wird also auf dieser geänderten Grundlage geprüft werden können.

Anlage